

## Die Reformation im Amt Laupen - am Beispiel der alten Kirchgemeinde Neuenegg/Laupen

Hans A. Michel

### 2. Teil

*Wir haben im letzten Jahrgang des «Achetringeler» zuerst die Missstände in der alten Kirche um 1500 dargestellt, dann das Schwanken der Obrigkeit zwischen Neuerung und Tradition in den Jahren 1523–1527 geschildert. Entscheidend wurden die Behördewahlen auf Ostern 1527, die der neugesinnten Partei die Mehrheit auch im Kleinen Rat brachten. Eine Volksanfrage im Mai 1527 bewies, dass die Unsicherheit auf dem Lande fortbestand.*

### 5. Die Entscheidung

Nach der zwiespältigen Situation, die nach der Volksbefragung vom Mai andauerte, musste ein Entscheid fallen. Die Initiative ging von der Stadt aus. Als erste Massnahme liess der Rat im Juli die Klöster bevogten, d. h. jedes Kloster erhielt einen Verwalter, in der Regel ein Mitglied des Grossen Rates. Das war eine Verwaltungsmassnahme – kein Glaubensentscheid. Doch sollte die Frage der Priesterehe zum Prüfstein werden. Ausgelöst wurde sie durch eine grosse Eingabe neugesinnter Priester, die aufgrund von Bibelstellen das Zölibat ablehnten. Schon tags darauf entschied der Grosse Rat über die Instruktion der Boten auf Land: Die Mehrheit wollte den verheirateten Geistlichen die Pfründen belassen, damit die von Gott verbotene unverschämte Hurerei vermieden werde. Gleichzeitig wurde die Klosterbevogtung gerechtfertigt und vor aufkommender Sektiererei, den Täufern, gewarnt, «der einfaltigen personen halb, so durch geschwinden glissenden der widertöuffern worten verfür» werden. Die neugläubige Partei hatte die Zustimmung des Landvolkes erwartet. Sie täuschte sich: 18 von 31 Antworten verwarfen die Priesterehe. Obschon am selben Tag (22. September 1527) abgefasst, lauteten die Berichte aus Laupen und vom Landgericht Sternenberg völlig gegensätzlich: Das konservative Landstädtchen blieb bei seiner Formulierung von 1524: «Wier wen [wollen] wol nach lassen, daß die priester wybin, aso ver, daß sy rütin und hackin und von der [p]frond berüb [beraubt, entlassen] sygin.» Dann wird das Befremden über das Abgehen vom kürzlich erlassenen Mandat ausgedrückt und beigefügt: «Nit me, den gott spar [erhalte] üch gesund!» Das war deutlich (vgl. Abb. 7 im «Achetringeler» 1978, S. 1315). Offenbar konnten sich die Laupener wie viele andere keine echte Priesterehe vorstellen, sondern setzten sie dem allseitig praktizierten Konkubinat gleich. Viele glaubten, dieses mit dem Gebot der priesterlichen Ehelosigkeit abstellen zu können. Möglicherweise hat noch ein anderer Gesichtspunkt mitgespielt: Burkhart Schütz, der Landvogt von Laupen, lebte selber mit einer Tillierin im Konkubinat. In den Tagen der Volksanfrage wurde er vom Rat deswegen seines Amtes entsetzt, jedoch tags darauf, am 14. September 1527, wieder eingesetzt unter der Bedingung, von der Metzze zu lassen oder endgültig vom Amt gestossen zu werden. Schütz machte sein Amtsjahr zu Ende...

Positiv und obrigkeitstreu tönte es von Sternenberg, zu dem ja ausser Neuenegg auch Bümpliz, Mühleberg und weite Teile von Köniz gehörten: «...daß wir uff uwer m ansechen [d. h. Beschluss], so ir der pfarrern halb, ouch der gotshüern [Klöster] und widerthöuffern gethan haben, gentzlich beliben, damit aller gerechtigkeit und göttlicher warheit gelept und nit widerfochten werd, und allzyt uns die warheit und göttlich erberkeit mit gütem christenlichem exempell fürgetragen, und das schantlich, ergerlich, üppig und hürisch läben und unutzes hußhalten der priestern [das Konkubinat] vermitteln und dem fürkomen [zuvorgekommen] werd» (vgl. Abb. 8). Aus der Umgebung der Stadt

entsprachen die vier Kirchspiele (Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen) und die Landgerichte Seftigen und Sternenberg dem Willen des Grossen Rates; Zollikofen war dagegen; Konolfingens Antwort fehlt. Immerhin kehrten jetzt mehrere verehelichte Pfarrer, so auch Jörg Brunner, ins Bernbiet zurück.

Der Ausgang der Umfrage schob den Entscheid abermals hinaus, wiewohl die Mehrzahl der Zünfte und Gesellschaften in der Stadt dem Neuen zugetan waren. Jetzt sollte, wie es mehrere Ämter vorgeschlagen hatten, ein Glaubensgespräch entscheiden, war doch bei der Weltlage, die Kaiser Karl V. mit Frankreich, dem Papst und den «Protestanten» entzweit sah, ein allgemeines Konzil nicht zu erwarten. Mitte November schrieb der Grosse Rat die Berner Disputation auf den 6. Januar 1528 aus. Im Grundsätzlichen fiel der Glaubensentscheid eigentlich schon jetzt, indem die Bibel allein Diskussionsbasis sein sollte. Wer die kirchliche Überlieferung anrief, war von vorneherein im Unrecht.

Das Glaubensgespräch, das in der 1535 abgebrochenen Barfüsserkirche stattfand und am 26. Januar 1528 zu Ende ging, wiewohl es schon im vorangegangenen Dezember vom Kaiser verdammt worden war, brachte einen aus reformierter Sicht vollständigen Sieg der neuen Lehre und gab der Obrigkeit die Handlungsfreiheit zurück.

### 6. Die Durchführung der Reformation

In der Stadt Bern schritt man rasch zur Tat, denn ihres Beifalls war der Rat gewiss; die Einwohnerversammlung vom 2. Februar gab ihm recht. Das Münster wurde Opfer des Bildersturms – unersetzliche Kunstwerke gingen unter.

Noch fehlte aber die Zustimmung des Landvolkes, eine der Sorgen der Obrigkeit. Am 7. Februar erging das grosse Reformationsmandat, eine grundlegende Kirchenordnung in geistlichen und weltlichen Dingen, die das Gesicht des Staates Bern bis in die Neuzeit geprägt hat. Daraus nur einige wenige Punkte: Die Befugnisse der Bischöfe sind erloschen und gehen an den Staat über, der damit die volle Landeskirchengewalt innehat. Fasten, Messe und Bilder sind abgeschafft. Die damit verbundenen frommen Stiftungen, Jahrzeiten und dergleichen bleiben zinstragend zu kirchlichen Zwecken erhalten, sofern noch lebende Stifter nicht vom Recht Gebrauch machen, ihre Vergabung zurückzuziehen. Nonnen und Mönche dürfen nach freiem Entschluss ein weltliches Leben führen und heiraten, fortziehen oder im Kloster das Leben beschliessen. Pfarrer, die sich der neuen Ordnung nicht fügen, werden ersetzt. Im ganzen ging Bern entschieden weniger radikal vor, als es an andern Orten geschah (Titelblatt des Reformationsmandates im «Achetringeler» 1978, Abb. 1, S. 1309).

Und das hatte seinen Grund. Die am 17. Februar 1528 beschlossene Ämterbefragung fand eine Woche später statt. Leider haben sich die Antworten nicht erhalten. Moderne Boulevard-Historiker würden rundheraus behaupten, man habe sie wegen ihres der Obrigkeit nicht durchwegs genehmen Inhalts wissentlich beiseite geschafft. Das wird kaum der Fall sein, haben sich doch auch andere Dokumente nicht überliefert. Der Chronist Anshelm berichtet, der Mehrheit der Ämter hätte zugestimmt, einige jedoch – vor allem wegen der abgeschafften Messe – hätten nachträglich widerrufen. Andere Landschaften, vor allem im Oberland, lehnten von Anfang an ab.

Klarer erkennen wir die Haltung der Sternenberger aus der folgenden Landgerichtsgemeinde vom Mai 1528. Damals berief



der neugewählte Venner Hans Isenschmid die Sternenberger zur Versammlung «vor dem forst by dem Landstül». Diese schuf eine Klärung des Verhältnisses Obrigkeit–Untertanen: Die neugeschaffene kirchliche Ordnung sollte in die hergebrachte Staatsordnung eingefügt werden. Der Venner las und erläuterte ein Schreiben der Obrigkeit. Dann zogen sich die Angehörigen jeder Kirchgemeinde (Mühleberg-Frauenkappelen, Neueneegg, Oberbalm und Bümpliz, nicht jedoch die Stadt Laupen) zur getrennten Beratung zurück. In einer gemeinsamen einhelligen Erklärung wurde schriftlich gefordert, es sei «yederman by gütten alten brüchen, ouch by brieffen und siglen . . ., by unserm güttem alten harkomen und bruch blyben» zu lassen. Dann stellte jede Kirchhore ihre besonderen Forderungen. Wir kommen auf diese im folgenden Kapitel «Die wirtschaftliche Seite» zurück. Zum Schluss verwies das Schreiben auf die Beschlüsse der Landgerichtsgemeinde vom vergangenen Herbst (sie ist im ersten Beitrag erwähnt worden). Das Landgericht stellte sich hinter die Ergebnisse der Disputation und fügte bei, was sich aus dem Wort Gottes klar ergebe und was die Obrigkeit als Pflicht der Untertanen belegen könne, dessen «wellendt wir uns nit allein nit widern [? nicht dagegen sein], sunder vyl gneigter und trüwlicher dann vor je begäben und erzögen». Von allem andern möchte man aber «entlediget, entprosten [entbresten ? von diesen «Presten» befreit sein] und erlassen» sein.

Das war vorsichtig und doch deutlich ausgedrückt: Glaubenserneuerung ja, aber keine neuen Auflagen, vielmehr Wünsche nach Erleichterungen wirtschaftlicher Natur. Darüber mehr im nächsten Kapitel. Noch ahnte niemand, dass mit der Reformation eine neue Stellung des Staates, eine Stärkung der Staatsgewalt verbunden war. Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung brachte die praktische Durchführung der Glaubensreform noch manche Verhandlungen im einzelnen. Dazu einige Beispiele: Unter den zahlreichen Geschäften kommt Neueneegg kaum vor. Daraus darf geschlossen werden, der Durchführung der Reform habe hier nichts im Wege gestanden. Dagegen musste der Laupenvogt am 5. März angewiesen werden: «Die bilder und altaren dannen. Unrûw abstellen und verwyßen.» Auf welchen Ort und welche Kirche sich das bezog, ist nicht sicher erfindlich, vielleicht auf Laupen selber oder auf die Radegundis-Kapelle in Ferenbalm, da drei Tage später eine Anweisung hiess: «S[ant] Radwen kilchen beslossen halten und niemands drin lassen. Die slüssel dem kilchhern geben», und im September wurde beim Schmid Hans eine Rückfrage veranlasst, wie es zugegangen, dass etliche Bilder aus der Kapelle genommen worden seien. Erst im November ging dann die klare Anweisung an den Laupenvogt: «Die kilchen zû Balm rumen, den altar slissen [den Altar abbrechen].»

Über das «kappeli bi der Sensen», das im Grund ob Neueneegg vor wenigen Jahrzehnten gestiftet worden war, verlautet nichts. Es wurde wohl geschlossen und abgebrochen oder anderswie verwendet. Für die Schlachtkapelle auf dem Bramberg dagegen bestimmte der Rat im Mai 1530 ausdrücklich, sie wegen der geschichtlichen Erinnerung stehen zu lassen, widerrief das jedoch zwei Monate später und liess das Bauwerk abbrechen (vgl. «Achtringeler» Nr. 39, S. 850). In Wohlen, das damals auch zum Amt Laupen gehörte, scheint es mit dem Vollzug nicht geeilt zu haben, weshalb Ende Mai über den Landvogt die Weisung erging: «Ann die von Wolen, die altaren dennen thûn.»

Einschneidender war das Schicksal der drei Klöster im Bereich von Landgericht Sternenberg und Amt Laupen: Das Priorat Münchenwiler war schon 1484 dem Sankt-Vinzenzen-Stift in Bern übertragen worden. Zu Anfang 1530 verkaufte es der letzte Prior der Stadt Bern, die es samt den Herrschaftsrechten nach fünf Jahren als Privateigentum dem Schultheissen Hans Jakob von Wattenwyl weiterverkaufte. Damit war eine Weiche gestellt, konnten doch gestützt auf diese Entwicklung zu Beginn des letzten Jahrhunderts die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres ihr Begehren um Wiedereingliederung in den Kanton Bern – das Murtenbiet war seit 1803 ganz freiburgisch – durchsetzen.

Wie Münchenwiler war auch das Nonnenkloster Frauenkappelen 1486 dem Stift zu Bern einverleibt worden. Mit der Aufhebung von Stift und Kloster in der Reformation entstanden neue Rechtsverhältnisse: Kirchlich bisher von Mühleberg abhängig – im Kloster gab es nur einen Messkaplan – ging fortan Frauenkappelen seinen eigenen Weg. Für ein halbes Jahrhundert noch als Helferei mit Mühleberg vereinigt, löste es die Obrigkeit um 1574 heraus: Frauenkappelen war jetzt eine eigene Kirchgemeinde. Dagegen blieben die weltlichen Rechte verzahnt: Frauenkappelen und der Nordteil von Mühleberg unterstanden gerichtlich dem Schaffner des Stifts in Bern, der in die verwaltungsmässigen Rechte des Stiftspropstes getreten war.

Das auch zum Landgericht Sternenberg gehörige Deutschordenshaus Köniz – Inhaber der Kirchenrechte im Forstgebiet – wurde 1527 bevogtet, dann aufgehoben und Sitz des Landvogtes. Ab 1552 erstattete Bern dem Orden die Einkünfte zurück, so dass bis 1729/30 ein Bernburger als Schaffner und Vogt im Namen der Deutschherren Köniz verwaltete. Wie der Landvogt vor- und nachher hatte er für die Einkünfte der Pfarrer, den Unterhalt der Pfarrhäuser sowie der Kirchenchore in den Gemeinden Bümpliz, Köniz, Neueneegg und Mühleberg und auch im neuen Kirchspiel Laupen aufzukommen.

Damit sind weitere dauernde Folgen der Reformation angedeutet: Laupen wurde von Neueneegg vollständig losgelöst und mit Kriechenwil zur eigenen Kirchgemeinde erhoben. Die Dicki war bisher nach Gurmels kirchgenössig gewesen. Umgekehrtes trug sich an der Sense zu: Der 1467 an Freiburg abgetretene Talgrund von Flamatt war kirchlich bei Neueneegg verblieben. Jetzt fiel er an Wünnewil, das damit eine zweigeteilte Gemeinde wurde. Erst in letzter Zeit hat eine Grenzvereinbarung nach vereinhalf Jahrhunderten eine territoriale Vereinigung gebracht.

Die Reformation schuf im Sensegebiet eine neue Grenze, die konfessionelle. Erst mit der Zeit hat man erfahren, was das heisst: Heiratsverbot über die Grenze hinweg, Verbot des Besuchs der Kirchweihen, Erschwernisse im wirtschaftlichen Verkehr. Glücklicherweise ist es während der vier Glaubenskriege nie zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Laupenamt und Sensebezirk gekommen. Es darf aber nicht übersehen und nicht verschwiegen werden, dass – trotz aller Behauptungen des Gegenteils und trotz Zusammenarbeit – unterschwellige Gefühle fortbestehen. Sie werden nur sehr langsam abgebaut, und ein ungeschicktes Vorkommnis dies- oder jenseits der 1528 geschaffenen Grenze vermag sie neu zu wecken.

Zur Reformationszeit war das Murtenbiet Gemeine Herrschaft zwischen Freiburg und Bern. Dieses förderte hier den Fortgang der Reformation, doch musste es auf den Mitstand Rücksicht nehmen. Allzu eifrige Neuerer band Bern deshalb zurück: Einen aus Kerzers lud man zur Verantwortung, weil er gesagt hatte: «Ich schiße uf Sant Johans und Sant Peter; ich bin als gut als sy [ebensogut wie sie].»

Zur Kontrolle des Sittenlebens entstand das Chorgericht, zuerst in der Stadt, dann auch auf dem Land. Dieses hatte sich auch mit kirchenrechtlichen Sachen zu befassen. Deshalb kommt der Institution im Gemeindebildungsprozess eine wichtige Funktion zu: Sie ist der Vorläufer des Kirchgemeinderates, teilweise auch des Gemeinderates. Da es in den nicht wirtschaftlich organisierten Gemeinden keine Leitorganisation gab, bildeten die Gerichtsassen (weltliches Untergericht) und die Chorrichter die «Vorgesetzten» der alten Gemeinde. Die Geistlichen des Forstgebietes hatten 1528 wie die meisten ihrer Amtsbrüder die Schlussreden der Berner Disputation unterzeichnet und sich damit formell hinter die neue Lehre gestellt. Für Neueneegg/Laupen unterschrieb Herr Heinrich Brunner, für Bümpliz Herr Johannes Gessler und für Mühleberg Herr Peter Sieber. Mit diesem hatte die Obrigkeit im folgenden Sommer eine rechtliche Auseinandersetzung, indem Herr Peter vergeblich an die Obrigkeit appellierte, in einem Handel mit Heini von Ey (Oberei) wegen dessen früherer Metze, die Vorsagerin in der Kirche war. Bern bestätigte den Spruch des



oro von neuenegg sunndrig anligenn

**B** gnädige herrern / Es bittendt vnd begärendt die uweren  
der ganntzenn kilcherij von neuenegg / Das vnsß vergönnem  
vnd nachgelassenn wärde / Im forst zu holtzenn / wie von altter her  
Die windfäll mitt dem schlegell uff zu holtzenn / das ichts ein kle  
nenn schadenn bringtt / vnd aber vnsß wol käme / Das wir nit  
die holtzforster wirser / dan ichts vnser ge herrern fürchtenn müßendt

**D**ie So sindt wir beladenn der hünnerenn halb die wir im Jar an  
die veste louppenn gäbenn müßendt / Nimpt vnsß frömbd vnd vnbil  
lich / So das wider das gotts wortt ist / vermeinendt wir söllendt  
derenn entladenn sin /

**D**ie So nimpt vnsß frömbd vnd vnbillich / Ob ir vnser gnädige  
herrern Einem vogtt zu louppenn / In geschriffte gäbendt / von den  
uweren von neuenegg / Das die / so da groppenndt / Im alle Jar  
Ein halbe maßß groppen gäbenn müßendt / So doch die von louppen  
vnd ander / so da groppenndt / semlichs nit gäbendt vnd das maßß  
ser vnsß als frij als inenn ist /

**D**ie ist vnser höchste bitt an uwer gnade / vnsß aller beladnissenn  
Es sije des Junngenn zeendens / höurr zeendens vnd aller ander  
zeendenn / So wider das gotts wortt sinndt / zu erlassenn / Was sich  
aber mitt dem gotts wortt erfindenn mag / wellendt wir ichts nit  
abziehenn / Sünnder allzijt mitt lijb vnd gütt nach dem wortt got  
tes gehorsam vnd vnderständig sin vnd da von nit wijchenn / In  
ewigkeitt /

**D**ie So begärendt wir / Das man frömbder herrern müßig  
gange / vnd die suelenn nit vermassige mitt frömbdem gütt /  
Das wider das euangelium ist

Auf eine Umschrift wird wegen der leichten Lesbarkeit verzichtet. Einige Erläuterungen:

1. Abschnitt: Im Forst soll das Aufarbeiten von Windfallholz mit der Axt gestattet sein. Man möchte die Holzforster (Bannwarte) nicht wirser (schlimmer) fürchten als die Obrigkeit selber.
2. Abschnitt: Entlassung aus der Abgabepflicht von Vogtsbüchern, da unbillich.

3. Abschnitt: Verwunderung über die Vorschrift, dass nur die Neuenegger für das Groppen (Fangen minderwertiger Fische) in der Sense jährlich ein halbes Maß dem Vogt abliefern müssen.
4. Abschnitt: Gesuch um Erlass aller nicht ausdrücklich mit der Bibel nachweisbaren Zehntarten, z. B. vom Jungvieh und Heu. Der wichtigste Zehnt war der Getreidezehnt.
5. Abschnitt: Bezieht sich auf fremde Pensionen und Jahrgelder.

Gerichtes Frauenkappelen, das im nördlichen Mühleberg zustän  
dig war, und wies den Pfarrer ab.

Pfarrer Brunner in Neuenegg bietet ein Beispiel für das  
Vorgehen bei der Neufestsetzung der Einkünfte: Am 25. März  
1528 wurde er vom Laupenvogt nach Bern gewiesen, um alle

Dokumente, die zur Kirche gehörten, vorzulegen. Schon am letzten März – so rasch arbeitete damals die Verwaltung – legte der Rat die Besoldung fest: 20 Mütt Dinkel (1 Mütt = 12 Mäss zu ca. 14 Liter), je 10 Mütt Roggen und Haber, d. h. total 6500–7000 Liter; das dürfte den Bedarf des Haushaltes übertroffen haben, so dass noch verkauft werden konnte. Dazu kamen vierteljährlich 10 Pfund (heute etwa 2000 Franken an Kaufkraft). Im weitern war ihm die Nutzung der Pfrundmatten und -äcker zugesagt. Im Pfrundbuch von 1545 ist die Pfarrbesoldung bereits um etwa 50 Prozent höher angesetzt, und zwar zu Lasten der Schaffnerei Köniz. Für Mühleberg und Laupen lautete der Ansatz ungefähr gleich, in der Stadt Laupen mit etwas mehr Barlohn, jedoch weniger Getreide. Eine erste Aussetzung einer Besoldung ist für den November 1528 im Ratsmanual erwähnt; das bedeutet wohl, dass die Lösung Laupens von Neuenegg damals vollzogen war.

Nicht überall fügte sich das Volk so leicht der neuen Ordnung wie in den Landgerichten. Im Frühjahr entfachte sich der Zwist in Interlaken, als die Obrigkeit das Kloster aufhob, den Kloostervogt durch einen Landvogt ersetzte, die Kleinodien nach Bern führte und die Klosterleute zu direkten Untertanen des Staates erklärte. Ein Befriedungsversuch hielt bis zum Oktober, als sich die Ämter Hasli und Interlaken mit Unterwaldner Hilfe erhoben und den Amtmann im Bödeli vertrieben. Vom Hauptquartier Oberhofen gelang es dem neuernannten Venner Niklaus Manuel die Ruhe mit Waffengewalt herzustellen. Am 4. November fand in Interlaken das Strafgericht bei Geschützdonner statt. Bern entzog den Landschaften gewisse Vorrechte und nahm sie wieder in Treueid. Hasli erhielt statt des selbsterwählten einheimischen einen Stadtberner zum Ammann. Es war Burkard Schütz, bisher Vogt zu Laupen, im Feldzug als «hauptman des kriegs über das groß geschütz» bezeichnet. Schon nach gut 10 Tagen reifte die staatsmännische Einsicht Berns: Man setzte wieder den altgewohnten einheimischen Ammann ein.

## 7. Die wirtschaftliche Seite

Auf dem Lande – nicht nur in Bern, sondern auch in andern eidgenössischen Orten und vor allem in Deutschland – war mit der Glaubenserneuerung eine andere grosse Hoffnung verbunden: eine wirtschaftliche und teilweise auch eine politische Besserstellung des Landvolkes. Aus räumlichen Gründen müssen wir es uns versagen, diese Seite der Reformation eingehend darzustellen, doch darf dieser sehr wichtige Gesichtspunkt nicht fehlen. Es sei bloss darauf hingewiesen, dass im mittleren und südlichen Deutschland im Gefolge der Glaubensveränderung 1524 ein Bauernkrieg ausbrach, der seine Auswirkungen auch im Schweizer Mittelland hatte. Er wurde 1525 im Reich von der Herrschicht blutig unterdrückt.

Im Bernbiet, wo der Staat darauf bedacht war, örtliche Rechte und alte Gewohnheiten zu respektieren, wo die Leibeigenschaft nicht drückend und vielerorts schon abgeschafft war, herrschte bei der Landwirtschaft mässiger Wohlstand. Die Städte waren versorgungsmässig vom Bauernstand abhängig, die Obrigkeit griff in Missjahren ordnend in das Preisgefüge ein. Die Abgaben der Bauern waren in Urbaren schriftlich festgelegt. Neben vielen Sonderabgaben war der Bodenzins die wichtigste «Steuer» weltlicher Art. Da er oft in Geld entrichtet wurde und in der Höhe des Betrages unabänderlich war, sank er mit der Geldentwertung. Anders die kirchliche Abgabe, der alttestamentliche Zehnt oder Zehnten, der vom Ertrag von Stall («Jungzehnt», d. h. jedes zehnte Kalb, Lamm oder Zicklein stand der Kirche zu) und Feld (Korn, Heu, Wein, Flachs, Hanf usw.) je nach Ertrag prozentual (Zehnt = 10 Prozent) erbracht werden musste. Mit dem Wegfall der alten Kirche hoffte der Bauer auch auf den Wegfall des Zehnts. Das war aber durchaus nicht der Wille der Obrigkeit. Sie trat in die Rechte der bisherigen Kirche und beanspruchte damit die Abgabe, übernahm doch der Staat die Pflicht, die Pfarrer zu besolden sowie

Pfarrhaus und Kirchenchor baulich zu unterhalten. Sie erliess die entsprechenden Mandate, die die Bauernschaft zur Abgabepflicht ermahnten.

In der oben angeführten Mai-Landgerichtstagen vom Frühjahr 1528 waren von den einzelnen Kirchgemeinden eine Reihe von Begehren gestellt worden. Wir greifen nur einzelne Punkte heraus, vor allem solche, die von mehreren gefordert wurden. Die drei Forst-Anliegergemeinden wünschten, das Fallholz, «es syc gantz oder gespalten», nach altem Brauch nutzen zu dürfen. Sodann wollten sie die Primizen abschaffen. Das war die erstgeerntete Garbe eines Ackers, die bisher dem Ortspfarrer zukam. Bern lehnte das durchwegs ab. Mit dem Zehnten hielten es die Sternenberger so: Den Jung- oder Blutzehnten wollte man abschaffen sowie alle andern kleinen Zehnten, «so wider das gottswort sindt» (Neuenegg). «Aber korn und höuw, so man nempt den großen zeenden, widern wir uns nit» (Mühleberg). Bern kam den Zehntbegehren erst 1531 entgegen, indem es im sogenannten Kappelerbrief auf die Zehnten von Obst, Zwiebeln, Rüben und Hanfsaat verzichtete. Der Rest blieb bestehen. Aufgehoben wurde der Zehnten erst mit der Helvetik, also um 1800. Neuenegg wünschte 1528 Abgabefreiheit für das Fischen, Mühleberg die Zollfreiheit in der Stadt auf Käse, Salz, Sensen und Marktprodukten, da alle Einheimischen eine Zollpauerschale in Gümmenen entrichteten. Weiter beanstandete es die Holzfuhrpflichten zugunsten des Landvogts und die Abgaben auf Wein. Dieser scheint an der «Weinstrasse» von Gümnenen eine recht bedeutende Rolle gespielt zu haben, heisst es doch im Ratsmanual vom 4. September 1528: «Hinuß gan Gúminen des spilens und trinckens halb. Min herren wellends númen liden.»

Im grossen und ganzen waren das eher bescheidene Forderungen. Anderwärts wurden Reislaufverbote und Abschaffung der Pensionen gefordert. Im August reichten die Landgerichte eine gemeinsame Eingabe ein, die weiter ging: Man verlangte eine gewisse Gleichstellung mit dem Stadtbürger, «so doch ir als unser gnädig herren uns allweg uff lanttagen durch úwer botten anzeigt worden, das wir uns sölen glichförmig machen einer Statt von Bern». Bern gab ihnen eine Abschrift aus dem Stadtrecht über die Rechte der Ausbürger, wies aber im allgemeinen die Einzelbegehren zurück. Das führte zu einzelnen Verhandlungen. So finden sich im Ratsmanual mehrere Anweisungen an den Laupenvogt, so am 17. Dezember 1528: Die von [Feren]Balm anhalten, den jungen zenden ußrichten wie von alter har», oder am 18. August 1529: «Min herren vernemen, [dass die im Amt Laupen] mit dem heuwzenden gefarlich umgangint von irs nutzen wegen; deshalb darvon stan oder an lyb und güt straffen.» Oder am 30. August an den Kilchherrn von Laupen: «Das man im den primizenden ußrichte.» Im vorhergehenden Juli war deswegen ein besonderes Mandat in die Landgerichte gegangen: «Harumb wir üch ernstlichen gepieten und ermanen, [dass man] . . . den zenden und ouch primitz . . . trüwlich, erberlich, vollkommenlich, on einichs verschlachen [ohne Hinterziehung] ußrichte.»

Da brach im Herbst der Oberländer Aufstand aus. Die Landgerichte standen zur Stadt. Sternenberger: «lyb und güt zú minen herren setzen». In der folgenden Zeit stieg die Spannung mit dem ersten Kappelerkrieg; bald folgte der zweite. Das liess die Forderungen einstweilen ruhen. Erst der Kriegsausgang gab dem Landvolk Anlass zu einer neuen allgemeinen Eingabe im Dezember 1531. Sie befasste sich mit äusserer Politik wie mit innern Fragen. Man trug die Begehren durch Boten vor die Räte. Das Resultat war der genannte Kappelerbrief, eine grundsätzliche Antwort der Obrigkeit: Gewisse wirtschaftliche Zugeständnisse werden eingeräumt, das Eingaberecht des Landes anerkannt. Dagegen verwahrt sie sich den Eingriff in eine Behördenwahl. Wer das Regiment der Stadt, d. h. die Regierung, antastet, wird bestraft und hat mit keiner Nachsicht zu rechnen. Das Volk blieb bei seinem Recht – der Staat ging gestärkt aus der Glaubenserneuerung hervor – das ist ein Hauptfazit der Berner Reformation.